

FREIAMT

Alle können ihr Schicksal im Spital bestimmen

Immer mehr Menschen erlassen eine Patientenverfügung. Sie wollen damit ihr Schicksal eigenständig bestimmen und selbst entscheiden, was mit ihnen im Spital oder im Krankenhaus nach einem Unfall oder bei einer lebensbedrohenden Krankheit passieren soll.



Mit einer Patientenverfügung werden Massnahmen festgelegt
(Foto: Keystone)

11.03.2008 15:27

72 Prozent der Schweizer Bevölkerung sind für das Recht auf Selbstbestimmung bei Krankheit und in der Sterbephase. Trotzdem haben nur 8 Prozent eine Patientenverfügung. Hilflos im Spital liegen, seinen freien Willen nicht mehr äussern können und an den ominösen «Schläuchen» hängen, bis der Tod als Erlöser eintritt: Das ist für viele Menschen eine Vorstellung, mit der sie sich je länger, desto mehr nicht abfinden wollen.

In dieser Notlage ist die Patientenverfügung ein nützliches Instrument. Damit entscheidet der Patient, welche weitergehenden medizinischen Massnahmen und Therapien im Spital ausgeführt werden dürfen, wenn man urteilsunfähig geworden ist. Eine Patientenverfügung ist so auch ein Kommunikationsmittel, um das medizinische Team zu informieren.

Mitbestimmen bis zum Ende

Das aktuelle Angebot an Patientenverfügungen ist gross. Man kann die Verfügung auch im Internet herunterladen und ausfüllen. Therapeutische Optionen sind darin ausformuliert und können angekreuzt, gestrichen oder mit persönlichen Angaben ergänzt werden.

Aber die Angebote im Internet haben einen entscheidenden Nachteil. Die Verfügung muss ohne vorherige Beratung erlassen werden und ist nicht auf den einzelnen Menschen zugeschnitten. Aus diesem Konflikt hilft das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) Aargau heraus. Das SRK bietet seit Anfang Jahr in Zusammenarbeit mit der Basler Institution GGG Voluntas ein komplettes Paket an: Gut geschulte Beraterinnen und Berater erstellen zusammen mit den potenziellen Patienten eine individuelle Patientenverfügung.

Auseinandersetzung ist wichtig

«Es ist wichtig, dass sich die Menschen gründlich mit ihrer Haltung zu Krankheit, Tod und Sterben auseinandersetzen. Man darf eine solche Patientenverfügung nicht einfach übers Knie brechen», sagt Rita Erni, die beim SRK Aargau als Projektleiterin das Dossier Patientenverfügung betreut und die Beratertätigkeit koordiniert. «Das Bewusstsein in der Bevölkerung, dass die Patientenverfügung nützlich ist, steigt laufend. Die Zahl der Verfügungen nimmt zu», sagt Erni.

Die von GGG Voluntas und dem SRK Aargau kreierte Patientenverfügung widerspiegelt den Willen der potenziellen Patienten umfassend. Im Zentrum steht eine Werteerklärung. Darin kann man seine persönlichen Vorstellungen über Leben, Sterben und Tod formulieren. In der Patientenverfügung kann man verbindlich festlegen, was im Krisenfall, also wenn man nicht mehr selber urteilsfähig ist und seinen freien Willen nicht mehr äussern kann, vorgekehrt werden soll.

So kann man sich zum Beispiel ganz konkret

dazu äussern, ob man eine Schmerztherapie, die künstliche Ernährung oder Beatmung, eine Flüssigkeitszufuhr, eine Reanimation, die Blutwäsche oder die Verabreichung von Antibiotika wünscht oder eben ablehnt.

SRK-Fachfrau Rita Erni betont: «Eine Patientenverfügung entlastet auch die Angehörigen. Diese wissen über den letzten Willen ihres Verwandten oft nicht genau Bescheid. Ohne eine Patientenverfügung müssen die Angehörigen Entscheidungen treffen und handeln, dies kann problematisch sein.»

Abändern ist möglich

Nach zwei Beratungsgesprächen soll eine Patientenverfügung herauskommen, die aktuell, auf den Einzelnen zugeschnitten und frei von Widersprüchen ist. Der Patient kann aber im Verlauf der Jahre seine Meinung zu den Therapien und Operationen auch ändern. Deshalb fordert das SRK seine Mandanten etwa alle zwei Jahre auf, die Verfügung durchzulesen und, falls nötig, zu überarbeiten.

«Der Datenschutz wird gewahrt», betont Rita Erni. «Das Beratungsteam untersteht der Schweigepflicht.» Die Patientenverfügung kann über das SRK hinterlegt werden und ist rund um die Uhr abrufbar. Das SRK empfiehlt, dass die Patienten die Verfügung zudem beim Hausarzt und bei Vertrauenspersonen deponieren. Für die Patientenverfügung gibt das SRK einen Ausweis und einen Kleber ab, die man im Portemonnaie mitführen kann. (mz/jb/abs)

